

Allgemeine Informationen zur Förderung von Personalkostenzuschüssen für die Jugend- und Schulsozialarbeit im Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für 2015

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung der wichtigsten Informationen, die im Zusammenhang mit Personalkostenförderung für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit für 2015 unbedingt zu beachten sind. Mit Ihrer Antragstellung bestätigen Sie dem Landkreis Vorpommern-Rügen gegenüber, das Ihr Träger die hier aufgezählten Informationen kennt und Sie im Zusammenhang mit der Personalkostenförderung aus dem ESF und evt. auch aus kreislichen Mitteln, umsetzen wird.

Vorbemerkung

Die Maßnahme „Schulsozialarbeit am Schulstandort X“ oder „Jugendsozialarbeit in der Stadt Y“ setzt sich in der Gesamtfinanzierung aus zwei Bereichen zusammen. Einerseits aus den Personalkosten und andererseits aus den Sachausgaben, mit denen die Rahmenbedingungen gesichert werden.

Der Antragsteller sichert mit seiner Antragstellung für eine anteilige Personalkostenförderung zu, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung sicher gestellt ist. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum §44 der Landeshaushaltsordnung M-V ist die Förderung einer Maßnahme nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung abgesichert ist und das bereits in der Phase der Planung sichtbar wird.

A) Inhaltliche Ausrichtung

Schulsozialarbeit

- Bezug zum Übergang Schule-Ausbildung-Beruf
- Zusammenarbeit mit Partner aus der Wirtschaft
- Fördergegenstand sind Zuwendungen für Personalkosten für Fachkräfte in der Schulsozialarbeit zur Gewährung gezielter sozialpädagogischer Hilfen, die dazu beitragen einen gelungenen Übergang Schule-Beruf zu erreichen.
- *Aufgaben* können zum Beispiel sein:
 - o Beratung von SchülerInnen bei individuellen oder sozialen Problemlagen als
 - einzelfallbezogene Hilfe; Vermittlung weiterführender Hilfen,
 - o Schlichterberatung und Konfliktbearbeitung,
 - o Beratungsangebote für LehrerInnen und Erziehungsberechtigte,
 - o Planung und Erarbeitung von bedarfsgerechten Präventionsangeboten,
 - o Orientierungs- und Beratungsangebote beim Übergang Schule und Beruf, z.B. Bewerbungs- und Vermittlungshilfen, Mitwirkung z.B. bei der Berufsfrühorientierung und in Schülerfirmen,
 - o Mitwirkung an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Berufsorientierungskonzeptes der Schule
 - o Praktikumsbegleitung, Lehrstellensuche, schulpflichterfüllende Werkstattangebote, berufliche Lebenswegplanung
 - o Verbesserung der Kooperation zu Betrieben und Unterstützung der Arbeitskreise SchuleWirtschaft

- Orientierungs-, Abstimmungs- und Arbeitsgespräche mit allen Beteiligten,
 - insb. mit SchülerInnen, LehrerInnen, Erziehungsberechtigten und VertreterInnen der Arbeits- und Berufswelt
- Soziale Gruppenarbeit und Integrationsarbeit mit SchülerInnen nichtdeutscher
 - Herkunftssprache (MigrantenInnen)

Jugendsozialarbeit entsprechend § 13 KJHG

- Abstimmung der Angebote mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten
- **Zielstellungen:**
 - Erhöhung des Leistungsvermögens und der Ausbildungsfähigkeit,
 - Erhöhung der Berufswahlkompetenz
 - Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs und der sozialen Integration
 - Erhöhung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von besonderen Zielgruppen
 - Erkennen der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten
 - Unterstützung junger Menschen, deren Integration in den Arbeitsmarkt oder in die berufliche Bildung insbesondere durch Schul- bzw. Ausbildungsabbruch, fehlende Berufsreife, gestörtes Sozialverhalten, durch individuelle Beeinträchtigungen oder ausgrenzende Verhaltensweisen gefährdet sind
- **Zielgruppen:** sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen,
 - deren Übergang von Schule in Ausbildung bzw. Studium in der Schule nicht sichergestellt oder
 - deren Berufswahlkompetenz nicht ausreichend ist,
 - deren schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration gefährdet ist,
 - ohne eine Ausbildung bzw. Beschäftigung
 - mit Migrationshintergrund.

B) Anforderungen an die Träger

Es besteht eine aktuelle Erklärung des Trägers über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung,

Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII. Der Träger muss entsprechend § 8a SGBVIII die Sicherstellung des Schutzauftrages gewährleisten und die damit verbundenen Verfahrenswege vorhalten.

Die Anerkennung als freier Träger gemäß § 75 SGB VIII muss gegeben sein und dieser hat entsprechend § 9 SGBVIII KJfG Fort- und Weiterbildung seiner hauptberuflichen Fachkräfte zu gewährleisten.

Der Träger der Jugend- und Schulsozialarbeit ist verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für die Fach- und Dienstaufsicht. Der Träger gewährleistet kontinuierliche und orientierte Fort- und Weiterbildungen, die nachweislich drei Fortbildungstage jährlich nicht unterschreiten sollen (vgl. hierzu Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 6/2009).

Der Träger gewährleistet die kontinuierliche nachweisliche Teilnahme an Arbeitskreise und gegenseitigen Erfahrungsaustauschen sowie an trägerinternen Teambesprechungen/kollegialen Fachberatungen/Supervisionen.

Anforderungen an die geförderte Fachkraft

Berufliche Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte

- in der Regel abgeschlossene Fach-(hoch-)schulbildung mit anerkannter sozialpädagogischer Qualifikation
- mindestens eine berufliche Qualifikation als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- und persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII

Personelle, fachliche sowie zeitliche Ressourcen des Trägers, Antragstellers

- Sicherstellung der Dienst- und Fachaufsicht
- Einbindung der Fachkräfte in ein entsprechendes Fachteam
- Personalkompetenzen für verwaltungstechnische und finanzielle Belange
- Personelle, fachliche und zeitliche Ressourcen sind vorhanden, um Trägerververtretung bei themenrelevanten Beratungen/Veranstaltungen des Jugendamtes, der zuständigen Kommune, etc. zu ermöglichen
- Brandschutz-, Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen sind eingehalten
- Räumlichkeiten sind zielgruppenorientiert ausgestattet
- Öffnungs- und Kontaktzeiten orientieren sich am Klientel und am tatsächlichen Bedarf
- Der jeweiligen Fachkraft steht ein entsprechender Arbeitsplatz mit Möglichkeiten der PC- und Internetnutzung (einschließlich E-Mail-Adresseneinrichtung) zur Verfügung. Etwaige Besonderheiten sind durch Vereinbarungen zu regeln.

C) Grundsätze für die Bescheiderteilung

1. Die Zuwendungen dienen der anteiligen Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuwendungen sind für die anteilige Finanzierung der vorgesehenen Personalkosten einzusetzen, nach Maßgabe:

- des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 - 2013,
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. der EU Nr. L 210/12 vom 31.07.2006),
- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. der EU Nr. L 210/25 vom 31.07.2006),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission (ABl. der EU Nr. L 45/3 vom 15.02.2007) sowie
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern.

2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die ihnen bewilligte Zuwendung zweckgebunden zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten aufgrund von Zuwendungsbescheiden an die örtlichen Träger der Jugend- und Schulsozialarbeit als Letztempfänger weiterzuleiten. Dabei haben sie sicherzustellen, dass die Grundlage der Personalkostenbemessung von Fachkräften der Schul- und Jugendsozialarbeit der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist oder vergleichbare Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften. Innerhalb des Zuwendungszeitraumes ist die Vergütung im Umfang von 80 % an die entsprechend vergleichbare

Entgeltgruppe lt. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L M-V) zu orientieren. Das Besserstellungsverbot ist einzuhalten. Liegt der Jahresbruttowert über dem des TV-L, erfolgt die Förderung nur bis zur Höhe des im TV-L festgelegten Jahresbruttowertes.

3. Finanzierung

3.1 Der Antragsteller sichert die Gesamtfinanzierung (Personalkosten und Kosten für die Rahmenbedingungen inkl Sachkosten) der Maßnahme ab.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum §44 der Landeshaushaltsordnung M-V ist die Förderung einer Maßnahme nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung abgesichert ist und das bereits in der Phase der Planung sichtbar wird.

3.2 Das Land stellt ESF-Mittel nur unter der Voraussetzung bereit, dass örtliche Mittel (Mittel des Kreises/der kreisfreien Stadt, Mittel der kreisangehörigen Kommunen, Mittel der Träger der Jugend- bzw. Schulsozialarbeit etc.) mindestens in derselben Höhe erbracht werden.

4. Das Fachlichkeitsgebot gemäß § 9 KJfG M-V i.V.m. §72a SGBVIII ist einzuhalten.

Für die Neueinstellung einer Fachkraft im Sinne des § 9 KJfG M-V wird das 4-Siebe-Modell des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 28.09.12 zu Grunde gelegt. Jede Neueinstellung mit Antrag auf ESF Förderung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

5. Für die Tätigkeit der Fachkräfte ist grundsätzlich eine Vollbeschäftigung anzustreben.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll in der Regel 35 Stunden nicht unterschreiten, es sei denn, dies geschieht auf Wunsch der oder des Beschäftigten, z.B. zur Herstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

D) Antragsverfahren

Grundsätzlich gilt:

- Das Subsidiaritätsprinzip
- Nur neue Antragsformulare für 2015 sind zu verwenden.
- Nur vollständige Antragsunterlagen werden bearbeitet.
- Alle im Antragsformular geforderten Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen.

Verfahren allgemein

- Prüfung aller Anträge durch das FG 22.40
- Hinweis: Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist dem Antrag auf Förderung beizufügen
- Bescheiderstellung

E) Hinweise zu Verwendungsnachweisen und Abrechnung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich auf Mittelabforderung. Ab der 2. Mittelanforderung ist mit jeder weiteren Mittelabforderung eine Ausgabenerklärung einzureichen. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise, entsprechend der tatsächlich gezahlten Personalkosten laut den einzureichenden Lohnjournalen.

Es gilt das Realkostenprinzip.

Für den Verwendungsnachweis ist das entsprechende Formular zu verwenden. Er ist vollständig einzureichen.

Die Tätigkeit der Jugend- und Schulsozialarbeiter ist anhand qualifizierter Stundennachweise

zu dokumentieren.

Kopien aller Lohnjournale, Personalunterlagen usw. sind mittels Stempel und Unterschrift als Original zu legitimieren und als solche einzureichen.

Der Zahlungsfluss der Personalkosten ist bis zum Kontoauszug des Trägers nachzuweisen.

Auf den Abrechnungen sind Positionen, wie z.B. Umlagen, Berufsgenossenschaftsanteile usw., neben den reinen Personalkosten extra zu kennzeichnen.

Der FD 22.40 kann erst weitere Mittel beim Land abrufen, wenn alle Träger rechtzeitig ihr Quartal abgerechnet haben. Fehlt auch nur eine Abrechnung eines Trägers verschieben sich für alle Träger die Auszahlungen nach hinten.

Bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist stets das ESF-Logo und der entsprechende Fördersatz zu verwenden.

Vorbehaltlich der inhaltliche Ausrichtung bzw. Ausgestaltung des entsprechenden operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds inkl. der entsprechenden Förderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab 2015 können werden Zuwendungsvoraussetzungen hinzukommen.

Hinweis zur Postanschrift:
Landkreis Vorpommern-Rügen
FG 22.40
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund